

## **Entwurf**

### **Begründung**

#### **zur Ersten Verordnung zur Änderung der Vergabeverordnung**

##### **A. Allgemein**

Die Änderung dient der Anpassung des Vergaberechtes an die verkehrspolitischen Erfordernisse des Schienenpersonennahverkehrs. Der Schienenpersonennahverkehr ist eine Aufgabe der Daseinsvorsorge, die den Bundesländern obliegt. Die Länder erhalten den notwendigen Ermessensspielraum, zu entscheiden, wann welches regionale Streckennetz im Wettbewerb vergeben werden soll. Gleichzeitig wird der Übergang in den Wettbewerb festgeschrieben. Die Änderung ermöglicht es damit sowohl den Auftraggebern als auch der betroffenen Wirtschaft, verkehrlich und betrieblich sinnvolle Teilnetze zu bilden, deren schrittweise Ausschreibung sowohl zu Marktpreisen als auch zu realen Chancen für mittelständische Unternehmen oder Bietergemeinschaften führt. Die Auftraggeber haben es so in der Hand, langfristig ihre verkehrs- und wirtschaftspolitischen Ziele durch Entwicklung einer geeigneten Wettbewerbsstrategie zu erreichen.

##### **B. Im Einzelnen**

###### **Zu Artikel 1**

Artikel 1 ändert die Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung). Dem § 4 der Vergabeverordnung wird ein neuer Absatz 3 angefügt.

###### **Zu § 4 Abs. 3**

Die Änderung gestaltet die im § 4 Absatz 1 VgV vorgesehene Anwendungsverpflichtung des zweiten Abschnittes der VOL/A für den eng begrenzten Bereich der Personennahverkehrsleistungen per Eisenbahn näher aus. Entgegen dessen Vorschriften erhalten die öffentlichen Auftraggeber die Möglichkeit, vom Grundsatz der öffentlichen Ausschreibung abzuweichen. Sie können ohne Vorliegen der sonst nach § 4 Abs. 1 VgV geltenden Voraussetzungen die freihändige Vergabe für bestimmte Vertragskonstellationen wählen. Gleichwohl steht ihnen die Wahl einer öffentlichen oder beschränkten Ausschreibung oder die Durchführung eines Teilnahmewettbewerbs daneben offen. Es werden Regelungen für zwei Vertragskonstellationen geschaffen, die nebeneinander oder wahlweise in Anspruch genommen werden können. Ist beabsichtigt, Verträge über einzelne Linien mit einer Laufzeit von bis zu drei Jahren zu schließen, kann dies ab Inkrafttreten der Verordnung einmalig freihändig geschehen. Die Auf-

traggeber können so auf verkehrliche Lücken oder Notfälle reagieren und eine anschließende wettbewerbliche Vergabe dem Leistungsgegenstand angemessen vorbereiten.

Ist beabsichtigt, einen längerfristigen Vertrag als über einen Zeitraum von drei Jahren zu schließen, darf entsprechend § 15 Abs. 2 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes eine freihändige Vergabe ohne Vorliegen sonstiger Voraussetzungen nur dann erfolgen, wenn der Vertrag vorsieht, dass der wesentliche Teil der Leistungen während der Vertragslaufzeit ausläuft und anschließend im Wettbewerb vergeben wird (Stufenvertrag).

Das Auslaufen des wesentlichen Teils der Leistungen orientiert sich am Gesamtvolumen des Vertrages und der Entscheidung über verkehrlich und wirtschaftlich sinnvolle Teilnetze. Die Auftraggeber können z.B. eine zeitliche Staffelung oder prozentuale Angaben für das Auslaufen der wesentlichen Leistungen vorsehen. Das Auslaufen könnte jährlich, zweijährlich oder entsprechend üblicher Fahrplanperioden vorgenommen werden. Möglich ist auch eine einzelne Stufe. Im Umfang der auslaufenden Leistungsteile ist noch während der Vertragslaufzeit eine Zuführung in den Wettbewerb über Ausschreibungen zu gewährleisten. Damit erfolgt insgesamt ein stufenweiser Übergang eines zunehmenden Umfangs von Eisenbahnpersonennahverkehrsleistungen in ein wettbewerbliches Vergabeverfahren.

Die Vertragslaufzeit eines freihändig vergebenen längerfristigen Vertrages soll höchstens 12 Jahre betragen.

Damit sich sowohl der Auftragnehmer des freihändig vergebenen längerfristigen Auftrages als auch dessen Wettbewerber auf den Übergang in ein wettbewerbliches Verfahren einstellen und entsprechende Vorkehrungen zur Teilnahme am Wettbewerb treffen können, sind der Umfang des Vertrages und das vorgesehene Auslaufen der wesentlichen Leistungen nach Vertragsschluss bekanntzumachen. Diese Bekanntmachung könnte in den Nahverkehrsplänen erfolgen oder in anderer der betroffenen Wirtschaft zugänglicher Weise.

## **Zu Artikel 2**

Artikel 2 regelt das In - und Außerkrafttreten der Verordnung. Es wird davon ausgegangen, dass als Übergang in einen stufenweisen Wettbewerb ein zwölfjähriger Geltungszeitraum für die Verordnung ausreichend ist.